

Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZLV)

Änderung vom 20. März 2019

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [422.617](#) (Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg [LZLV] vom 23. Mai 2012) (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 16 Abs. 4 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾, die §§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 ²⁾ sowie § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ³⁾,

beschliesst:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Departementale Zuteilung und Aufsicht (Überschrift geändert)

¹⁾ Das LZL ist eine unselbständige Anstalt, die dem Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) zugeteilt ist.

²⁾ Das DFR beaufsichtigt das LZL, soweit nicht das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) gemäss dem GBW die Aufsicht wahrnimmt. Die beiden Departemente sprechen sich bezüglich Ausübung der Aufsicht ab.

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [910.200](#)

³⁾ SAR [661.110](#)

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Das DFR stellt die Direktorin beziehungsweise den Direktor des LZL an.

² Der Direktorin beziehungsweise dem Direktor obliegt die Gesamtleitung des LZL und namentlich dessen Vertretung gegenüber Behörden, Berufsverbänden und der Öffentlichkeit sowie die operative Leitung in den Bereichen berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das DFR wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Schulkommission bestehend aus 6–8 Mitgliedern sowie eine Präsidentin beziehungsweise einen Präsidenten.

² Der Kommission gehören Personen aus dem Bildungswesen sowie aus der land- und hauswirtschaftlichen Praxis an, die über eine mindestens dreijährige Erfahrung im entsprechenden Bereich verfügen und aus verschiedenen Regionen des Kantons stammen.

³ Die Direktorin beziehungsweise der Direktor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil. Sie beziehungsweise er hat beratende Stimme.

⁴ Die Amtszeit der Mitglieder ist grundsätzlich auf drei Amtsperioden beschränkt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

§ 7 Abs. 3 (neu)

³ Die Geschäftsleitung des LZL informiert die Kommission mindestens zwei Mal pro Jahr über Betrieb und Fortgang des LZL, insbesondere über Planungen, Problemstellungen, Massnahmen und Ergebnisse.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Schulkommission berät die Geschäftsleitung in Fragen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Sie ist in allen wichtigen Fragen anzuhören.

² Die Schulkommission nimmt insbesondere Stellung

- a) zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung,
- b) zum Qualitätsleitbild der Berufsbildung,
- c) zu Fragen der Finanz- und Bauplanung sowie der Organisation,
- d) zu Aspekten der Schulentwicklung, der Personalauswahl und des Qualitätsmanagements.

³ Sie behandelt Anliegen von Lernenden und deren Eltern sowie von Kursteilnehmenden und unterbreitet gerechtfertigte Anliegen der Geschäftsleitung des LZL.

Titel nach § 8 (neu)

3^{bis}. Berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung

Titel nach Titel 3^{bis}. (neu)

3^{bis}.1. Berufliche Grundbildung

§ 8a (neu)

Angebot

¹ Das LZL bietet in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung berufliche Grundbildungen an.

§ 8b (neu)

Vorgaben berufliche Grundbildung

¹ Die Vorgaben des BKS an das LZL betreffend die berufliche Grundbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung werden in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt.

Titel nach § 8b (neu)

3^{bis}.2. Höhere Berufsbildung

§ 8c (neu)

Angebot

¹ Das LZL bietet in der höheren Berufsbildung Kurse zur Vorbereitung auf folgende Abschlüsse an:

- a) Betriebsleiterin beziehungsweise Betriebsleiter Landwirtschaft mit Fachausweis (Berufsprüfung),
- b) Meisterlandwirtin beziehungsweise Meisterlandwirt (höhere Fachprüfung),
- c) Bäuerin beziehungsweise bäuerlicher Haushalleiter mit Fachausweis (Berufsprüfung),
- d) diplomierte Bäuerin beziehungsweise diplomierter bäuerlicher Haushalleiter mit höherer Fachprüfung (höhere Fachprüfung).

² Die Kurse sind modular aufgebaut und richten sich nach den entsprechenden Anforderungen und Rahmenlehrplänen der nationalen Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm beziehungsweise des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands.

³ Das DFR kann das Anbieten von Kursen zur Vorbereitung auf weitere Abschlüsse in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung genehmigen.

§ 8d (neu)

Schulgelder für die höhere Berufsbildung

¹ Für die vom LZL selber angebotenen Module entrichten Kursteilnehmende ein Schulgeld in Höhe von Fr. 250.– bis Fr. 2'000.– pro Modul.

² Für Abmeldungen für ein Modul, die zehn Tage vor dem Modulstart beim LZL eingehen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Fr. 100.– erhoben. Bei späteren Abmeldungen bleibt das ganze Schulgeld für das Modul geschuldet.

Titel nach § 8d (neu)

^{3^{bis}}.3. Berufsorientierte Weiterbildung

§ 8e (neu)

Angebot und Kursgeld

¹ Das LZL bietet Module der höheren Berufsbildung zu denselben Konditionen auch einzeln als berufsorientierte Weiterbildungen an.

² Für Abmeldungen, die zehn Tage vor dem Kursstart beim LZL eingehen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Fr. 100.– erhoben. Bei späteren Abmeldungen bleibt das ganze Kursgeld geschuldet.

Titel nach § 8e (neu)

^{3^{ter}}. Beratungs- und weitere Dienstleistungen

§ 8f (neu)

Aufgaben

¹ Das LZL erbringt die landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Beratungsleistungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.

² Es bietet zu diesem Zweck Kurse im Bereich der nicht berufsorientierten Weiterbildung an. Das LZL publiziert die einzelnen Kurse zusammen mit den Teilnahmebedingungen öffentlich.

§ 8g (neu)

Gebühren für Auskünfte, Beratungen und Nachforschungen

¹ Für Auskünfte, Beratungen und Nachforschungen erhebt das LZL ab einem Zeitaufwand von einer halben Stunde eine Gebühr in Höhe von Fr. 140.– pro Stunde. Der Zeitaufwand wird jeweils auf die nächste Viertelstunde auf- oder abgerundet.

² Erfolgen die Leistungen sowohl im Interesse der Nutzniessenden als auch im öffentlichen Interesse, wird der Stundenansatz gemäss Absatz 1 um 50 % reduziert.

³ Erfolgen die Leistungen weitestgehend im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Förderung einer umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl, werden keine Gebühren erhoben.

§ 8h (neu)

Kursgebühren

¹ Teilnehmende an Kursen der nicht berufsorientierten Weiterbildung haben pro Halbtage eine Gebühr von Fr. 40.– zu entrichten. Gehen Abmeldungen nicht spätestens drei Tage vor Kursbeginn beim LZL ein, bleibt die Kursgebühr geschuldet.

² Liegt ein Kurs weitestgehend im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Förderung einer umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl, werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Zweck (Überschrift geändert)

¹ Das LZL betreibt für die berufliche Grundbildung, für die höhere Berufsbildung sowie für die berufsorientierte Weiterbildung ein Tagungszentrum mit Verpflegung und Beherbergung.

² *Aufgehoben.*

³ Nach Möglichkeit werden die kantonalen Gebäude und Anlagen des LZL auch weiteren Nutzerinnen und Nutzern gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 ¹⁾ zur Verfügung gestellt.

¹⁾ SAR [661.153](#)

§ 11a (neu)

Verpflegung

¹ Lernenden in der beruflichen Grundbildung, Kursteilnehmenden in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung sowie Mitarbeitenden des LZL wird die Verpflegung kostengünstig angeboten.

² Dritte haben für die Verpflegung marktgerechte Preise zu bezahlen.

§ 11b (neu)

Beherbergung

¹ Lernende in der beruflichen Grundbildung sowie Kursteilnehmende in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung haben für die Beherbergung pro Nacht folgende Gebühren zu entrichten:

Leistung	pro Person mit Lavo- bo (Dusche und WC auf Etage)	pro Person mit Lavo- bo, Dusche und WC
Doppelzimmer komplett (mit Frühstück und Frottierwäsche)	Fr. 45.– bis Fr. 65.–	Fr. 55.– bis Fr. 75.–
Doppelzimmer komplett in Einzelbelegung	Fr. 55.– bis Fr. 75.–	Fr. 75.– bis Fr. 95.–
Doppelzimmer in Einzelbelegung ohne Frühstück und ohne Frottierwäsche	Fr. 35.– bis Fr. 55.–	Fr. 65.– bis Fr. 85.–
Übernachtung im Schlafsack (3–4 Personen pro Zimmer; ohne Frühstück und Frottierwäsche)	Fr. 25.– bis Fr. 45.–	Fr. 30.– bis Fr. 50.–

² Dritte haben für die Beherbergung pro Nacht folgende Gebühren zu entrichten:

Leistung	pro Person mit Lavo- bo (Dusche und WC auf Etage)	pro Person mit Lavo- bo, Dusche und WC im Zimmer
Doppelzimmer komplett (mit Frühstück und Frottierwäsche)	Fr. 55.– bis Fr. 75.–	Fr. 70.– bis Fr. 90.–
Doppelzimmer komplett in Einzelbelegung	Fr. 70.– bis Fr. 90.–	Fr. 90.– bis Fr. 110.–
Übernachtung im Schlafsack (3–4 Personen pro Zimmer; ohne Frühstück und Frottierwäsche)	Fr. 25.– bis Fr. 45.–	Fr. 30.– bis Fr. 50.–

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Aarau, 20. März 2019

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatschreiberin
TRIVIGNO

Dem Bund zur Kenntnis gebracht am 8. April 2019